

## Bauführer-Bestätigung nach §40a Oö. BauO für bewilligungspflichtige Bauvorhaben

### Bewilligungspflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt, dass das mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Aktenzahl \_\_\_\_\_, baubehördlich genehmigte Bauvorhaben „ \_\_\_\_\_ “ in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Bauführer